



Aktuelle Informationen

Stand: Montag, 13. September 2021

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz
www.add.rlp.de

Ansprechpartner(in) :

Katharina Lenhart
MO – DO 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818 - 3551
Telefax 0261 500818 - 3501
Katharina.Lenhart@add.rlp.de

Kerstin Mangold
MO – FR 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818 - 3552
Telefax 0261 500818 - 3501
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Geltungsbereich des Rundschreibens vom 19.07.2021 zur Bewältigung der Flutkatastrophe geändert

Mit Schreiben vom 09.09.2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau den räumlichen Geltungsbereich des Rundschreibens vom 19.07.2021 um den Landkreis Cochem-Zell ergänzt.

Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“

Mit [Schreiben vom 31.08.2021](#) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Neufassung der [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“](#) bekannt gegeben. Die VV ist weiterhin in der Ausgabe Nr. 8 des Ministerialblatts der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 06.09.2021, Seite 91 veröffentlicht.

Die Neufassung tritt am 07.09.2021 in Kraft.

Sie ersetzt Teil 2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48).



Die Verwaltungsvorschrift begründet die Anwendungspflicht für die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die das Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen regelt. Sie löst die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A - ab. Für Bauvergaben sind – wie bisher – die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Mit der Neufassung endet für die Vergabe von Bauleistungen auch der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung.

Somit stehen entsprechend den Regelungen der VOB/A § 3 a Abs. 1 Satz 1 die öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichrangig nebeneinander.

Weitere Informationen und Grundlagen zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift können Sie dem Einführungsschreiben entnehmen.

Die bisherige Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2014 wird als Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ fortgeführt und soll künftig eigens überarbeitet werden.

Die Sonderregelung für die Beschaffung von preisgebundener Literatur soll erst zum 1. August 2022 in Kraft treten. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen unter Nummer 2.2 der noch geltenden Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) weiter.

Die Regelungen des MWVLW aus den Rundschreiben vom 29. Juni 2020 und 11. Dezember 2020 mit vergaberechtlichen Erleichterungen zur Konjunkturförderung und dem Rundschreiben vom 19. Juli 2021 zu den vergaberechtlichen Erleichterungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz bleiben weiterhin gültig.



Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten

Zur Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Rundschreiben vom 17.08.2021 Erleichterungen bei der Anwendung des Vergaberechtes bekannt gemacht.

Den Inhalt des Rundschreibens finden Sie [hier](#).

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe

Zur Bewältigung der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Rundschreiben vom 19.07.2021 für die betroffenen Landkreise erhebliche Erleichterungen bezüglich der Vergabebestimmungen bekannt gemacht.

Das Rundschreiben steht [hier](#) zum Download bereit.

Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen tritt am 01. Juni 2021 in Kraft

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 02. März 2021 hat die Landesregierung die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 bekannt gemacht.

Sie regelt die Einrichtung einer Vergabeprüfstelle zur Prüfung der Einhaltung der von den Auftraggebern anzuwendenden Vergabevorschriften sowie Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze.

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Den Text der Verordnung finden Sie [hier](#).



Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48)

Mit Schreiben vom 11.12.2020 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz **die Geltungsdauer des Rundschreibens vom 29. Juni 2020**

bis 31. Dezember 2021

verlängert.

Den Inhalt des Rundschreibens vom 29.06.2020 finden Sie [hier](#):

In diesem Zusammenhang wird zu den in der Praxis aufgetretenen Fragen bei der Anwendung der Vereinfachungsregelungen Folgendes angemerkt:

Die Erleichterungen gelten für alle öffentlichen Aufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte (Bauleistungen: 5,35 Mio. Euro; Liefer- und Dienstleistungen: 214.000 Euro), **sofern die Vergabeverfahren in diesem Zeitraum eingeleitet werden**. Auf den Ablauf einer Frist innerhalb des Vergabeverfahrens oder gar den Zeitpunkt des Abschlusses durch Zuschlagserteilung kommt es nicht an.

Ergänzende Hinweise zu den vergaberechtlichen Erleichterungen zur Konjunkturförderung und der Festsetzung von Wertgrenzen bei der Vergabe im Unterschwellenbereich

Unter Bezugnahme auf die Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 sowie vom 17. Juli 2019 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei der Entscheidung über die Vergabeart jeweils auch die Frage der **Binnenmarktrelevanz bzw. des grenzüberschreitenden Interesses** zu berücksichtigen und zu prüfen ist.

Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Unternehmen aus Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann.



Konkrete Regelungen, wann von einer Binnenmarktrelevanz auszugehen ist, bestehen nicht; lediglich die Rechtsprechung und die Mitteilungen der Europäischen Kommission, die sich mit der Binnenmarktrelevanz öffentlicher Auftragsvergaben im unterschwelligen Bereich befasst haben, geben hier Grundsätze vor.

Insofern verweisen wir auf die Mitteilungen der EU-Kommission vom 01.08.2006 (2006/C 179/02), die zur Binnenmarktrelevanz u.a. Folgendes ausführt: *„Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaats von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen Auftraggebern. Nach Auffassung der Kommission muss dieser Entscheidung eine Prüfung der Umstände **des jeweiligen Falls** vorausgehen, wobei Sachverhalte wie der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind.“*

Keine Binnenmarktrelevanz liegt demnach vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsunternehmen oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist.

Grundsätzlich kann auch davon ausgegangen werden, dass in grenznahen Regionen u.U. eher von einer Binnenmarktrelevanz auszugehen ist. Jedoch kann der Auftragsinhalt durchaus auch ohne räumliche Nähe ein grenzüberschreitendes Interesse begründen.

Es ist also bei der Entscheidung immer eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls durchzuführen.

Wichtig ist, dass die Prüfung in der Vergabedokumentation belegt und die Entscheidung begründet wird, um die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu dokumentieren.

Ist bei einem Auftrag eine Binnenmarktrelevanz nicht auszuschließen, so kann dieser - soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird – z.B. in Form einer Vorab-Bekanntmachung auf einer allgemein zugänglichen Vergabepattform über die Möglichkeit einer Interessensbekundung Rechnung getragen werden. (Siehe hierzu die Regelungen aus der Mitteilung der EU-Kommission vom 01.08.2006 zur Bekanntmachung (Ziffer 2.1).



Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48)

Mit Schreiben vom 29.06.2020 gibt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgende – zunächst bis zum 31.12.2020 geltende - Regelungen zur Konjunkturförderung bekannt:

„Die Corona-Krise hat zu einem weltweit starken Rückgang der Wirtschaftsleistung geführt. Die Auswirkungen sind auch in Deutschland massiv zu spüren. Um den direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz entgegenzuwirken, sollen die Auftragswertgrenzen für weniger förmliche Vergabeverfahren im Lande Rheinland-Pfalz temporär angehoben werden.

Nach Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019 ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz folgende Regelungen:

I. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Festsetzung von Auftragswertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Freihändige Vergaben



1. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben sind ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) nach § 3 der Vergabeverordnung bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (bisher: 200.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A	100.000 Euro (bisher: 80.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)

2. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Auf Nummer 2 unseres Rundschreibens vom 17. Juli 2019 wird insoweit hingewiesen.
3. Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung der Unternehmen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Zur Vereinfachung sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen als Eignungsnachweis ausreichend.

II. Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (EU-Verfahren)

Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

III. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A und VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.



IV. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Regelungen gelten als einheitliche Richtlinie im Sinne des § 55 Abs. 2 LHO sowie als Grundsätze und Richtlinien im Sinne des § 22 GemHVO ab 1. Juli 2020.
2. Die Regelungen dieses Rundschreibens gehen eventuell entgegenstehenden Regelungen in Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben vor.
3. Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten zunächst bis 31. Dezember 2020.

Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau www.mwvlw.rlp.de (Rubrik: Themen / Wirtschafts- und Innovationspolitik / Wettbewerbspolitik / Vergaberecht / Nationale Vergabeverfahren) abrufbar.“

Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Inbetriebnahme der Vergabestatistik zum 01. Oktober 2020

Wir bitten um Beachtung!

Mit Schreiben vom 22. Mai 2020 informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung.

Danach soll die Vergabestatistik zum 01. Oktober 2020 den Betrieb beim Statistischen Bundesamt (Destatis) aufnehmen.

Vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen, die ab dem 01. Oktober 2020 bezuschlagt werden, sind sodann meldepflichtig.

Die statistischen Daten werden von der Berichtsstelle des Auftraggebers an Destatis gemeldet. Die Entscheidung, wie und durch wen die statistischen Daten gemeldet werden, obliegt dem meldepflichtigen Auftrag- bzw. Konzessionsgeber.

Die Berichtsstelle muss sich bei Destatis über ein Online-Registrierungsformular (IDEV) registrieren.



Es können sich beispielsweise diejenigen Stellen registrieren, die mit der Durchführung der Vergaben betraut sind und gegebenenfalls bereits an das Online-Meldesystem der Europäischen Union „Tenders Electronic Daily (TED)“ melden.

Soweit bereits zentrale Vergabestellen in einer Behörde oder Dienststelle existieren, empfiehlt es sich, diese mit der Vergabestatistik zu betrauen und als Berichtsstelle zu registrieren. Erfolgt eine gemeinsame Auftragsvergabe mehrerer Auftraggeber, sollen die Auftraggeber eine hauptverantwortliche Berichtsstelle bestimmen, die die Auftragsvergabe an die Vergabestatistik meldet.

Ab dem 01. Juli 2020 ist bereits eine freiwillige Registrierung als Berichtsstelle möglich, um einen reibungslosen Start der Vergabestatistik zu gewährleisten.

Weitere Einzelheiten sind dem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu entnehmen. Darüber hinaus werden verschiedene Aspekte zur Vergabestatistik in einem FAQ-Bereich unter www.vergabestatistik.org detailliert erläutert.

Neufestsetzung der EU-Schwellenwerte für die Jahre 2020 und 2021

Im **Amtsblatt der EU vom 31.10.2019** hat die EU-Kommission turnusgemäß die zum 01.01.2020 angepassten Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge bekanntgegeben.

Ab 01. Januar 2020 gelten daher einheitlich folgende Schwellenwerte:

Richtlinie für **klassische öffentliche Auftraggeber** (Richtlinie 2014/24/EU):

- **5.350.000 Euro** für **Baufträge**
(bisher 5.548.000 Euro)
- **214.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
(bisher 221.000 Euro)
- **139.000 Euro** für **zentrale Regierun**gsdienststellen
(bisher 144.000 Euro)



Richtlinie für **Sektorenauftraggeber** (Richtlinie 2014/25/EU) und
Richtlinie für Vergaben in den Bereichen **Verteidigung und Sicherheit**
(Richtlinie 2009/81/EG):

- **5.350.000 Euro** für **Bauleistungen**
(bisher 5.548.000 Euro)
- **428.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
(bisher 443.000 Euro)

Konzessionsrichtlinie (Richtlinie 2014/23/EU):

- **5.350.000 Euro** für **Konzessionen**
(bisher 5.548.000 Euro)

Einführung der VOB/A 2019

Mit Schreiben vom 21.02.2019, ergänzt durch Schreiben vom 27.02.2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgendes verfügt:

„Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Nach Nummer 2.2 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift ist bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte nicht erreichen, u. a. der erste Abschnitt der VOB/A, der Teil B der VOB (VOB/B) und der Teil C der VOB (VOB/C) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Im Anschluss an die Veröffentlichung der Gesamtausgabe der VOB/A 2016 hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) weitere Änderungen in der VOB/A Abschnitt 1 beschlossen, die am 19. Februar 2019 im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.02.2019 - B2) veröffentlicht wurden.

Mit Erlass vom 20. Februar 2019 - Az. BW I 7 - 70421 - hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den überarbeiteten Abschnitt 1 VOB/A zum 1. März 2019 für anwendbar erklärt.



Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise wird klarstellend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Verwaltungsvorschrift für das Öffentliche Auftrags- und -Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014 die überarbeitete Fassung der VOB/A Abschnitt 1 ebenfalls ab 1. März 2019 anzuwenden ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift, insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) bis zum Inkrafttreten der Reform im Unterschwellenbereich weiter.“

Wir bitten, ausschließlich die genannten Vergabevorschriften zu verwenden, das heißt auch Verwendung aktueller Formblätter zur Vergabe!